

Synopse

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Schwerin (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung (KV M-V), des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 5 und 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes und der Straßensondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Nutzung der öffentlichen Straßen; Wege und Plätze Schwerins über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren erhoben. Es gilt § 11 Straßensondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin einschließlich der dazu gehörenden Anlagen 1 und 2 und § 22 StrWG M-V.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller
 2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger
 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt
 4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Straßensondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V), § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen an den im Geltungsbereich der Straßensondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin liegenden Straßen werden Gebühren erhoben, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anders bestimmt ist.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Gebührentarif erhoben, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die nach dem Gebührentarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag erhoben. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, wird die Mindestgebühr erhoben.

- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr erhalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Nutzungsberechtigten zu bemessen.
- (5) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3 Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - 1. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung.
 - 2. bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, im Falle der unbefugten Nutzung mit Entstehung der Gebühr, fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr setzt sich aus einer Verwaltungsgebühr und einer Nutzungsgebühr zusammen.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bei der Erteilung eines Bescheides beträgt:
 - ohne Ortsbesichtigung 25,- €
 - mit Ortsbesichtigung 50,- €
 - Verlängerung der Genehmigung 13,- €
- (3) Die Höhe der Nutzungsgebühr errechnet sich aus Anlage 1 und 2.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist:
 - 1. der Antragsteller
 - 2. der Erlaubnisnehmer
 - 3. der die Sondernutzung Ausübende
 - 4. der durch die Sondernutzung unmittelbar Begünstigte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - 1. für die Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer
 - 2. für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre am 1.1.
 - 3. für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Beiträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
 - 4. für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn

- (4) Die Nutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt (Anlage 1). Angefangene Tage, Wochen und Monate sowie angefangene m² Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Ist für eine Sondernutzung eine Tages- und Wochenendgebühr vorgesehen, so ist ab 7 Nutzungstagen die Wochengebühr zu berechnen.
- (5) Maßgeblich für die Berechnung der Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten ist der Antrag. Bei ungenehmigten Sondernutzungen wird nach tatsächlicher Dauer der Nutzung abgerechnet.
- (6) Alle Gebühren werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (7) Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (8) Widerruft die Landeshauptstadt Schwerin die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (9) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind, kann die laufend wiederkehrende Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages in Höhe der 20fachen Jahresgebühr abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (10) Die Berechnung der Gebühren erfolgt differenziert nach 2 Zonen:
Zone 1:
- Lübecker Straße ab Wittenburger Straße bis Marienplatz
 - Marienplatz
 - Schloßstraße ab Einmündung Goethestraße bis einschließlich Schloßstraße 10
 - Mecklenburgstraße ab Einmündung Geschwister-Scholl-Straße bis Einmündung Arsenalstraße
 - Helenenstraße
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben und sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- Schmiedestraße
- Buschstraße
- Schusterstraße
- 1. – 3. Enge Straße
- Schlachterstraße
- Am Markt
- Schlachtermarkt
- Domstraße
- Domhof
- Puschkinstraße ab Einmündung
Schloßstraße bis Einmündung
Friedrichstraße (einschl. Markt)
- Friedrichstraße
- Arsenalstraße ab Friedrichstraße
bis einschließlich Arsenalstraße 14

Zone 2:

- alle nicht in Zone 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

- (11) Die Abgrenzung der Zonen ist in Anlage 2 dargestellt.

§ 5

Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. die gemäß § 4 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin erlaubnisfreien Sondernutzungen
 2. Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder Wählervereinigungen anlässlich von Wahlen während der letzten 6 Wochen vor und bis 2 Wochen nach dem Wahltag
 3. Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter (z. B. Wohngebietsfest, Volksbelustigungen, Musik- und Tanzdarbietungen)
- (2) Wahlweise kann eine Jahresgenehmigung für das Aufstellen von Tischen und Stühlen beantragt werden, wobei ein Zeitraum von 5 Monaten zugrunde gelegt wird.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht vertreten sind.

- (3) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (4) Die Gebührenfreiheit einer Sondernutzung hat keine Bedeutung für die Notwendigkeit einer Erlaubnis.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ vom 15. Dezember 1993 außer Kraft.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag des Inkrafttretens der Straßensondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin in Kraft.

Schwerin, den

Claussen
Oberbürgermeister